



Zehender Abschnitt.

Von dem Ertrage der Cavalleriegelder der Mediat- oder contribuablen Städte, ob solcher aus der Accise zu entrichten, oder per modum collectandi, von den Bürgern aufzubringen sey.

Als den 26sten May 1680 in denen churmärkischen Städten die Accise der Contribution surrogiret wurde, ist der Endzweck gewesen, daß, weil man erwogen, wie die Städte nicht allein durch die erforderliche grosse Kriegessteuern, schwere Inquartierung und andern davon dependirenden Ungelegenheiten, sondern durch die damalige Art der Collecten selbst, und deren ungleichen Eintheilung und Prägravationen, fast gänzlich enerviret und zu Grunde gegangen, durch diese eingeführte Accise und Consumtionssteuer, alle andere zu Verpflegung der Truppen übliche Collecten aufgehoben, und die contingente der Städte zu denen Landes-Oneribus und Kreiscassen, auf eine erträglichere Weise aufgebracht werden solten; weshalb man die über diese Accise und Consumtionssteuer auszuschreiben gewohnt gewesene Simpla selbst abgeschafft, und zu Bestreitung der Kosten und Ausgaben unterm 2ten Jan. 1684 eine räumliche Steuerordnung gemacht, und darin festgesetzt, daß inskünftige die Städte, wo solche Steuerordnung introduciret worden, gänzlich mit der per collectam aufzubringenden Contribution übersehen werden solten. Ja es wurde denenselben die Versicherung gegeben, daß sowol die Contribution selbst, als alle übrige Kreis auch ordinaire und extraordinaire Landescontingente zu Verpflegung der Truppen, wie auch Futtergelder, von dem Höchsten bis zum Niedrigsten, aus denen Accisegefällen genommen, und solche Städte ausser dieser eingeführten Accise, mit keiner Nebencollecte, (ausgenommen, was zu Befriedigung der landschaftlichen Creditorum von denen dazu bereits gewidmeten Mitteln und Revenüen, derselben assigniret) belegt werden solten, wie hievon im Eingange vorgedachter Generalsteuer und Consumtionsordnung, mehr nachzulesen und zu finden.

Hieraus erhellet nun so viel, daß freilich denen Mediat-Städten ihr Beitrag zu denen Cavalleriegeldern per collectam aufzubringen, nicht alzumohl anzumuthen, sondern solcher aus der Accisecasse bezahlet werden müsse, und dieserhalb ist ad Rescriptum vom 6ten Martii 1738 von der Krieges- und Domainenkammer, unter dem 21sten April dieses Jahrs, als die Frage, ob diese Gelder per collectam aufzubringen, oder aus der Accise bezahlet werden mü-

Ursache, warum die accise der contribution surrogiret worden.

Das contingens contributionis, vermittelst der accise erträglich zu colligiren.

Die cavalleriegelder können also nicht per collectam aufgebracht, sondern müssen aus der accisecasse bezahlet werden.

sten,

werden.